

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: Ihr Arbeitsplatz

1. Anwendungsbereich



Berufliche Maßnahmen (Tätigkeiten) mit Gefahren der Ansteckung durch COVID 19 (Coronavirus) und Varianten

2. Gefahren für Mensch und Umwelt



COVID 19 (Coronavirus) ist eine Virusinfektion die durch Tröpfchen in der Luft (Tröpfcheninfektion; Aerosole) und möglicherweise auch durch Kontakt über die Hände (Kontaktinfektion; Eindringen in Schleimhäute Augen und Nase) übertragen wird. Der Verlauf ist zu 80% mild (keine, oder leichte Symptome). 15% mittlere Symptome. Bei circa 5% der Krankheitsfälle verläuft die Erkrankung schwer, die auch zum Tod führen kann. COVID 19 ist eine Lungen- und Organerkrankung.



Größte Ansteckungsgefahr herrscht in engen warmen Räumen, in denen der Abstand nicht eingehalten werden kann. Die gefährlichen Aerosole (Tröpfchen) werden durch Sprechen, Husten, Niesen in der Luft und auf Oberflächen verteilt. Diese können sich mehrere Minuten bis über 36 Stunden (in Räumen) in der Luft halten. Die Ansteckungsgefahr sinkt je größer der Raum, je weniger Menschen sich im Bereich aufhalten. Im Außenbereich (Freiem) ist eine Ansteckungsgefahr am geringsten.

Besondere Gefährdungsgruppen sind:

- Ältere Menschen ab 65 Jahre (Gefahr steigt mit zunehmenden Alter)
- Menschen mit Vorerkrankungen (Herz, Leber, Nieren, Lunge, Immunsystem)
- Menschen mit Krebserkrankungen, schwere Operationen, Organspende Empfänger, Medikamenteneinnahme die das Immunsystem negativ beeinflussen
- Personen ohne Corona-Schutzimpfung

Inkubationszeit:

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten. Krankheitszeichen sind:

- Halskratzen
- Trockener Husten
- Fieber >38,5 Grad C
- Gliederschmerzen
- Durchfallerkrankung
- Schwindelanfälle
- Laufende Nase

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Abstand halten

Abstand zu jeder fremden Person außerhalb des eigenen Hausstandes von 150cm
Keinen Händekontakt (Händeschütteln)

Mundnasenschutz

Tragen eines Mundnasenschutzes (MNS medizinisch) wenn der Abstand nicht sicher eingehalten werden kann (Siehe Anlage: Betriebsanweisung Mundnasenschutz) Der MNS ist bei Durchfeuchtung zu wechseln. Achtung Infektionsgefahr durch Berühren auf der Außenfläche. Sie amtliche Vorgaben.



Schutzmasken FFP2 und FFP3. PSA

Im Umgang mit COVID 19 erkrankter Personen (Pflege, Transport usw.) und nach amtlicher Vorgabe, sind Schutzmasken FFP2 und FFP3 vorgeschrieben, sowie weitere PSA zu tragen (Schutzbrille, Schutzschild, Handschuhe, Schutzkleidung, Kopfschutz).
Siehe amtliche Vorgaben.

**Händewaschen oder Händedesinfektion**

Händewaschen, oder Händedesinfektion regelmäßig und bei Verdacht auf möglicher Gefahrensituation umsetzen. Beim Händewaschen auf Aufschäumen der Seife achten. Richtige Reihenfolge ist: Hände nass machen, Seife ca. 5mg aufnehmen und aufschäumen, Hände gut abspülen und danach mit Tüchern trocknen. Mindestens 30-40 Sekunden. Bei Händedesinfektion auf gute Umsetzung und Einwirkzeit, i.d.R. 30 Sekunden achten. Desinfektionsmittel muss viruzid geeignet sein. Siehe Herstellerangaben, sowie RKI-Liste, oder VAH-Liste.

Verhalten bei Niesen und Husten

Halten Sie beim Husten, oder Niesen Abstand zu anderen Menschen. Husten, oder Niesen Sie immer in den Ellenbogen, wenn kein Papiertaschentuch zur Verfügung steht. Taschentücher sind nach dem Gebrauch unmittelbar zu entsorgen. Hände waschen nicht vergessen. Wechseln Sie Arbeitskleidung täglich.

Räume lüften

Arbeitsräume sind regelmäßig und ausreichend zu lüften. Best möglichst alle 60 Minuten für mindestens 10 Minuten. Besser ständige Lüftung herstellen.

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

Technische Schutzmaßnahmen, wie Spuckschutzwände sind bei regelmäßigem Besucherverkehr zu nutzen. Der Geschäftsbetrieb ist so zu organisieren, dass die Schutzabstände von 150 cm immer eingehalten werden können und die Anzahl der Beschäftigten und Kunden ein Höchstmaß nicht übersteigt. Entsprechende Informationen über die Schutz- und Verhaltensregeln sind umzusetzen. Bei betreten der Betriebsanlagen und bei Arbeitsbeginn sollte eine Händereinigung, oder Desinfektion umgesetzt werden. Gleiches gilt beim Verlassen des Arbeitsplatzes.

Oberflächenreinigung und Desinfektion

Alle Oberflächen und Kontaktflächen sind mindestens arbeitstäglich zu reinigen, oder ggf. zu desinfizieren, bei Bedarf mehrfach. Desinfektionsmittel muss viruzid geeignet sein. Siehe Herstellerangaben, sowie RKI-Liste, oder VAH-Liste.

Corona Test (PCR-Labor, POC-med. Personal, Selbsttest)

An mindestens 2 Tagen in der Arbeitswoche, bei Symptomen, Rückkehr aus Urlaubsgebieten mit Risiko, bzw. Veranstaltungen mit höherer Ansteckungsgefahr, bei Verdacht im eigenen Haushalt sind entsprechende Test vorgesehen. Testumsetzung auch nach Aufforderung der örtlichen Behörden (LRA, Gesundheitsamt).

**4. Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall****Verhalten bei Symptomen**

Zeigen sich Symptome wie zum Beispiel, Unwohlsein, Halskratzen, trockener Husten, Fieber >38,5 Grad C, Gliederschmerzen, Durchfallerkrankung, Schwindelanfälle, laufende Nase, sind die Tätigkeiten entweder sofort einzustellen oder nicht zu beginnen. Begeben Sie sich sofort in häusliche Quarantäne. Sofort Arzt / Gesundheitsamt / Arbeitgeber informieren. Weitere Maßnahmen gemäß Vorgaben Arzt / Gesundheitsamt. Ermitteln Sie eine mögliche Infektionskette und geben Sie die Informationen an das Gesundheitsamt und ggf. Arbeitgeber weiter.

Verhalten bei Kontakt mit infektiösen Personen

Begeben Sie sich sofort in häusliche Quarantäne. Sofort Arzt / Gesundheitsamt / Arbeitgeber informieren. Weitere Maßnahmen gemäß Vorgaben Arzt / Gesundheitsamt. Ermitteln Sie eine mögliche Infektionskette und geben Sie die Informationen an das Gesundheitsamt und ggf. Arbeitgeber weiter. Sie dürfen Ihre Tätigkeiten erst dann aufnehmen, wenn entsprechende negative Testauswertung vorliegen, oder eine entsprechende Quarantänezeit überstanden ist. Siehe amtliche Anweisung.

Ermitteln der Infektionskette

Auf Verlangen des Gesundheitsamtes muss zur Nachverfolgung der Infektionskette, aller Kontakt der vergangenen 14 Tage ermittelt werden.

**5. Erste Hilfe**

- Ruhe bewahren
- Ersthelfer heranziehen, Erste Hilfe leisten. Eigenschutz beachten.
- **Notruf: 112**
- Unfall melden und Verbandbuch eintragen

6. Instandhaltung, Sachgerechte Entsorgung



Instandsetzung nicht vorgesehen.
Kontaminierte PSA und Kleidung ist bei mindestens 60 Grad zu reinigen, oder zu entsorgen. Werkzeuge, Oberflächen und Kontaktflächen sind sach- und fachgerecht zu reinigen, desinfizieren. Kontaminierte Abfälle sind in geschlossene Behälter zu sammeln und sachgerecht zu entsorgen.

7. Weitere Informationen



3-G-Regel (Getestet, Genesen, Geimpft) Testnachweis

Soweit die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen die Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Testnachweis) vorgesehen ist, gilt:

1. Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis
 - a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - b) eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.
2. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind
 - a) asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
 - b) Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
 - c) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
3. Auf einen Testnachweis kann grundsätzlich verzichtet werden, wenn in der Einrichtung, dem Betrieb oder Bereich die einzelne Person keinen bestimmten festen Platz nutzt und es auch im Übrigen aufgrund des dort üblichen Nutzerverhaltens unwahrscheinlich ist, dass die einzelne Person eine längere Zeit einem engen räumlichen Kontakt zu bestimmten Personen eines anderen Hausstands ausgesetzt ist, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist; im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

Datum: 01.08.2021

IMS Services Dienstleistungen

Prüfung nach 12 Monaten

Änderung bei Bedarf durch IMS Services